

Informationen zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion eines Patienten bzw. einer Patientin

Wir als Psychotherapeutische Praxis sind Mitglieder in der ambulanten medizinischen Patientenversorgung. Wir unterliegen bestimmten Pflichten, z.B. der Schweigepflicht. In Ausnahmefällen und Situationen, welche die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft betreffen, gelten besondere Vorschriften, z.B. die des Infektionsschutzgesetzes. Wir haben Sie/Dich bereits im Rahmen unserer Behandlungsvereinbarungen darüber informiert. Wir möchten jedoch aufgrund der unmittelbaren Wichtigkeit dieser Vorschriften diesen Aspekt erneut erläutern.

Im Falle eines Verdachts oder einer bestätigten Infektion mit Sars-CoV-2 kann es dazu kommen, dass Deine Psychotherapeutin/ Dein Psychotherapeut zur Meldung beim Gesundheitsamt und damit zur Durchbrechung der Schweigepflicht verpflichtet wird. Die gesetzlichen und verbindlichen Grundlagen dafür bilden das Infektionsschutzgesetz sowie die angesichts des neuen Virus erlassenen Verordnung 2019-nCoV (CoronaVMeldeV).

Diese Gesetze bzw. Verordnungen schreiben vor, dass

Eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut zur Meldung nur verpflichtet ist, wenn

- 1. Ein begründeter Verdacht nach den gemäß der Verordnung anzuwendenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht und (s.unten)**
- 2. Noch kein (anderer) Arzt hinzugezogen wurde.**

Eine Pflicht, PatientInnen zu untersuchen oder aktiv zu befragen besteht bei PsychotherapeutInnen **nicht**. Dies ist Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte.

Eine Meldepflicht besteht also dann, wenn

- 1. Eine Patientin oder ein Patient uns (als PsychotherapeutInnen) von Symptomen, die durch das Coronavirus ausgelöst werden, berichtet oder uns mitteilt, dass Kontakt mit einem bestätigten Fall einer Sars-CoV-2-Infektion bestand, oder/und**
- 2. Kürzlich ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, und**
- 3. Eine ärztliche Abklärung nicht erfolgt ist oder diese vom Patienten / von der Patientin abgelehnt wird.**

In diesen Fällen stellt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Gesetz/Verordnung **keine Verletzung der Schweigepflicht** dar, da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Sollte es zu einer Meldung kommen (bei kooperativen PatientInnen, die noch nicht beim Arzt waren, erfolgt eine Meldung an den Hausarzt), wirst Du bzw. Deine Eltern darüber informiert.

Es werden folgende persönliche Angaben übermittelt: Name, Adresse, Telefonnummer.

Nach Kontakt mit infizierten PatientInnen wird die **Praxis geschlossen**. Das gesamte Praxispersonal muss in die häusliche Quarantäne. Sollte die Infektion durch das Gesundheitsamt bestätigt werden, so sind wir als PsychotherapeutInnen verpflichtet, die o.g. persönlichen Angaben **aller PatientInnen, die mit uns Kontakt hatten**, an die Gesundheitsbehörde weiterzuleiten (um die Infektionskette zu ermitteln). Auch dies stellt **keine Verletzung der Schweigepflicht** dar und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Bitte bleibt bei allgemeinen Erkältungssymptomen zu Hause und sagt den Termin rechtzeitig ab. Wir werden in diesem Fall **keine Ausfallgebühr** erheben.

Bei Verdacht auf Covid-19 **nicht sofort** zum Arzt gehen, sondern zu Hause bleiben und **den Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) anrufen**. Die ärztlichen KollegInnen werden dann über das weitere Vorgehen informieren.

Wir wünschen Dir und Deiner Familie, Deinen Freunden und allen geliebten Menschen in Deiner Umgebung viel Gesundheit!

Bei Fragen wende Dich bitte an Frau Albert bzw. Herr Dr. El-Kordi.

Ich habe diese Information durchgelesen und verstanden.

Ich habe keine Fragen

Ich habe Fragen. Diese wurden bereits geklärt.

Ort/Datum

Unterschrift PatientIn

Unterschrift sorgeberechtigter Personen